

Silvio Brendler, Hamburg

Namenrechtlicher Liberalismus vs. namenrechtlicher Regulativismus

Mit der rechtlichen Regulierung von Personennamen in einer Auswahl europäischer Staaten befassen sich drei mir zugängliche Arbeiten von Miloslava KNAPPOVÁ (1990, 1998, 2002). Die Verfasserin stellt darin die unterschiedlichen namenrechtlich geregelten Aspekte der anthroponymischen Benennung vor, wobei Vornamenregulative im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus werden aber auch einige besonders für die slawischen Sprachen wichtige Gesichtspunkte des Familiennamens in namenrechtlicher Sicht beleuchtet. Entsprechend ihrer Zielstellung macht KNAPPOVÁ einige interessante Beobachtungen zum Wechselverhältnis von Personennamengebung (als sprachliche und somit gesellschaftliche Erscheinung) und diese betreffendes Recht (als Ausdruck des Interesses der Gesellschaft oder zumindest doch eines Teils der Gesellschaft, Einfluß auf die Personennamengebung auszuüben, um etwa die Einhaltung bestimmter Normen zu sichern). Als ein Fazit ihrer Untersuchungen formuliert KNAPPOVÁ (1990, 9):

Die sich aus den Regulativen ergebenden Entwicklungstendenzen zielen also darauf, daß es um einen sprachlich und auch gesellschaftlich akzeptablen Namen geht, der seine Identifizierungsfunktion gut erfüllt, der Bürgerlegalisierung und zugleich der Geschlechtsunterscheidung der Einzelpersonen dient. Vorläufig hält man diese Regulative für onymisch (sprachlich) und auch gesellschaftlich notwendig, denn sie dienen sowohl den Interessen der Einzelpersonen, die sie vor einem sprachlich und gesellschaftlich unerwünschten Namen schützen, als auch der Gesellschaft mit ihrer Administrations- und Verwaltungsfunktion. Es wäre zweifellos interessant, die europäische legislative Praxis auf diesem Gebiet mit der Praxis in den Ländern zu vergleichen, in denen keine derartigen Regulative existieren, um die Behauptung von der Nützlichkeit dieser Regulative objektiv beurteilen zu können.

Die „Überzeitlichkeit“ der Regulierung der Namengebung feststellend, erklärt sie ihre Ursachen (1990, 9–10):

a) mit der traditionellen, insbesondere der mitteleuropäischen Auffassung der staatlichen, in einem bestimmten Maß von der politischen Organisation des Staates abhängigen Administrationsdoktrin, b) im geringeren Maß mit dem Nationalcharakter des Staates, c) mit einer bestimmten sprachlichen und auch nationalen Tradition und mit bei der Namenwahl eher konservativen Gewohnheiten.

Damit stellt der Staat als gesellschaftliche Institution vermeintlich gesellschaftliche Interessen über die des Individuums, er schränkt also die Freiheiten des einzelnen bei einer so persönlichen Angelegenheit wie der Namengebung ein, um seine Interessen zu schützen. Wir finden hier einen äußerst deutlichen Hinweis auf die gesellschaftliche Relevanz der unterschiedlichen Aspekte der Namengebung (Namengebung hier im weitesten Sinne gemeint).

Nun gibt die Gesetzgebung (und natürlich die daraus resultierende Rechtsprechung) eines Landes unter anderem Auskunft über das Verhältnis von Bürger und Staat. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Personennamenrecht eines Landes könnte interessante gesellschaftswissenschaftliche Einblicke ermöglichen. Eine derartige Leistung vermögen die vorliegenden Bemerkungen nicht zu liefern, sie versuchen aber zumindest anzudeuten, daß eine juristische Onomastik (siehe hierzu z. B. DIEDERICHSEN 1993) und insbesondere eine interkulturell vergleichende juristische Onomastik Auskünfte über gesellschaftliche Werte, wie z. B. die Freiheit des Individuums, vermitteln kann. Geschehen soll dies anhand des englischen Personennamenrechts (systematisch zusammengefaßt in MEYER-WITTING 1990), das sich wesentlich von den von KNAPPOVÁ untersuchten nationalen Personennamenrechten unterscheidet und einen ersten Kontrast zu ihren Beobachtungen vermitteln dürfte.

Die Entwicklung des anthroponymischen Systems Englands erfolgte analog zu dem anderer europäischer Länder von ursprünglicher Einnamigkeit zur Doppelnamigkeit. Und dennoch entwickelte sich ein Personennamenrecht, das sich deutlich etwa vom deutschen (in Übersicht bei SEUTTER 1996, 53–114) unterscheidet. Das englische wie z. B. auch das amerikanische Personennamenrecht sind durch das fast vollständige Fehlen rechtlich verbindlicher Restriktiven gekennzeichnet (SCHWENZER/MENNE 1996, 1783, 1785, 1787). In England hat das Kirchenrecht lediglich Interesse an der Kontrolle der Taufnamen besessen, ein Interesse, das später im wesentlichen auch das weltliche Personennamenrecht weiterführte, aber nichts weiter als ein für das christliche Verständnis natürliches Primat des nur einmal im Leben durch die Taufe empfangenen Tauf-

namens – nicht aber anderer Vornamen – festschrieb. Hingegen gab es bisher keinerlei rechtliche Einschränkungen der Zunamengebung. Bis heute gibt es z. B. kein Gesetz, welches das Tragen eines Zunamens vorschreibt (MEYER-WITTING 1990, 23). Der Wechsel von Vor- und Zunamen ist jederzeit ohne juristischen Aufwand möglich, solange damit keine kriminellen Absichten verbunden sind. Hierbei handelt es sich um Zustände, die z. B. für deutsche Juristen und Sprach- bzw. Namenpfleger wohl kaum vorstellbar sind. Dennoch funktioniert das englische Personennamensystem, ohne eine Bedrohung für den Staat bzw. die Gesellschaft darzustellen. Die Freiheit des Individuums, seinen Namen frei zu wählen und zu ändern, wurde über das Interesse des Staates an festen Namen gestellt, was auch einige praktische Vorteile hat: Die Kapazitäten der Gerichte werden nicht unnötig in Anspruch genommen, um sich mit den persönlichen Entscheidungen von Namengebern und/oder Namenträgern zu beschäftigen. Wird tatsächlich einmal ein Name vergeben, mit dem ein Namenträger später nicht mehr einverstanden ist, kann er ihn aufgrund seiner Freiheiten jederzeit ändern. Die Vorteile des englischen Systems, des sogenannten *common law*, wurden einmal treffend wie folgt beschrieben (MUNDAY 1985, 343 nach MEYER-WITTING 1990, 3):

[...] the common law, which recognises that names can be altered simply by use and reputation, might be supposed to suffer from obvious drawbacks when it comes to tracing parties whose original names have been abandoned. But, in reality, this has not posed a serious problem and the English lawyer with reason might contend that cramped and complex exceptions to a general principle of immutability constitute by far the greater evil.

Bekanntlich funktionieren liberale Personennamenrechte wie das Englands und regulierte Personennamenrechte wie in verschiedenen Ländern Europas gleichermaßen. Auf eine Wertung der Systeme wird hier verzichtet. Aber eine Frage sei abschließend in den Raum gestellt: Ist ein liberales Personennamenrecht neben persönlichen Vorzügen nicht auch effektiver und ökonomischer als durch Regulative belastete Systeme?

Literaturverzeichnis

- U. DIEDERICHSEN, Funktionen des Namensrechts und das Funktionieren von Namen im Recht – Aspekte einer juristischen Onomastik, in: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands 46 (1993) 345–352.

- M. KNAPPOVÁ, Zu der offiziellen Regulierung der europäischen anthroponymischen Benennungsprozesse, in: Proceedings of the XVIIth International Congress of Onomastic Sciences, Helsinki 13–18 August 1990, Bd. 2, hrsg. v. E. M. NÄRHI, Helsinki 1990, 3–10.
- M. KNAPPOVÁ, Perspektiven und Methoden der Personennamenforschung, in: Proceedings of the XIXth International Congress of Onomastic Sciences, Aberdeen, August 4–11, 1996: 'Scope, Perspectives and Methods of Onomastics', Bd. 1, hrsg. v. W. F. H. NICOLAISEN, Aberdeen 1998, 168–172.
- M. KNAPPOVÁ, Stand und Perspektiven des Personennamenrechts in den westslawischen Staaten, in: Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.–17. April 1993, Bd. 6: Namenforschung und Geschichtswissenschaften, literarische Onomastik, Namenrecht, ausgewählte Beiträge (Ann Arbor, 1981), in Zusammenarbeit mit M. BOURIN, W. F. H. NICOLAISEN u. W. SEIBICKE, hrsg. v. D. KREMER, Tübingen 2002 (*Patronymica Romanica* 19) 375–379.
- B. MEYER-WITTING, Das Personennamensrecht in England. Geschichte und Gegenwart, Frankfurt am Main 1990 (Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und Verwandte Gebiete m.b.H., Neue Folge 34).
- R. MUNDAY, The Girl They Named Manhattan. The Law of Forenames in France and England, in: *Legal Studies* 5 (1985) 331ff. [zitiert nach MEYER-WITTING].
- I. SCHWENZER, M. MENNE, Rechtliche Regelung der Familiennamen/Pseudonyme, Künstler- und Aliasnamen, in: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik, 2. Teilband, hrsg. v. E. EICHLER et al., Berlin/New York 1996 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 11.2), 1780–1790.
- K. SEUTTER, Eigennamen und Recht, Tübingen 1996 (Reihe Germanistische Linguistik 172).

Summary

The right to give, adopt or change a *personal* name of one's own choice is not universally acknowledged. In many European countries, for instance, this most personal matter is regulated by restrictive laws. Those laws are 'to protect' people from personal names not acceptable to society and to prevent them from assuming new identities. There are, on the other hand, countries, such as England, with hardly any restrictions to freedom of personal naming. It is suggested that it be worth analysing laws concerning personal naming to provide insights into the relationship of state to citizen.